

Ausschreibung für das Ansuchen um ein

# FÖRDERUNGSSTIPENDIUM

an der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften

Förderungsstipendien dienen zur **Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien.**

1. **Antragsteller** ist der/die Studierende
2. Mögliche **Höhe** des Förderungsstipendiums:  
750,-- Euro bis 3.600,-- Euro
3. Die **Anzahl** der zu vergebenden Förderungsstipendien hängt von der Höhe der vorhandenen Mittel (die proportional zu den Absolventenzahlen auf die Fakultäten aufgeteilt werden) ab.
4. **Einreichtermin:** **2. Mai 2017 / 16. Oktober 2017**
5. **Einreichort:**  
Dekanatszentrum Getreidemarkt  
Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften  
Getreidemarkt 9, BA-Hochhaus, 3. Stock  
Montag - Donnerstag: 10<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr
6. **Unterlagen:**
  - ⇒ Formular „Ansuchen um Förderungsstipendium“ (in Blockschrift ausgefüllt), erhältlich am Dekanat
  - ⇒ Österreichische Staatsbürgerschaft (Nachweis) oder Gleichstellung gemäß § 4 STudFG
  - ⇒ Studienbuchblatt
  - ⇒ eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan
  - ⇒ die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 97 bis § 100 UG genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
  - ⇒ die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG (grundsätzlich: vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG
  - ⇒ die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
  - ⇒ bei Wohnsitz im Ausland MELDEZETTEL
7. Nach Abschluß der Arbeit ist ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.
8. Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht nicht.